

Ersetzt:

GE 62-13 Richtlinien für die finanzielle Unterstützung von Projekten und Institutionen aus dem Fonds für Entwicklungszusammenarbeit Ausland (EA) der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2011

Die kirchenrätliche Kommission für Weltweite Kirche der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

gibt sich gestützt auf den Beschluss der Synode vom 2. Dezember 1974, dass der Kirchenrat ab 1975 ermächtigt wird, 2/3 des halben Steuerprozentes für Entwicklungszusammenarbeit im Ausland (EA) und 1/3 für Projekte im Inland (EI) zu verwenden folgende

Richtlinien für die finanzielle Unterstützung von Projekten und Institutionen aus dem Fonds für Entwicklungszusammenarbeit Ausland (EA) der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

vom 4. Juli 2011 (Neudruck Februar 2017)

1. Richtlinien

Massgebend sind die Kriterien, welche in den Grundsätzen und Richtlinien für Entwicklungsprojekte von HEKS (HEKS-Strategie 2008-2012, S. 14) und in den theologischen Leitlinien von mission21 im Jahr 2008 festgelegt wurden. Dies sind u.a. Partizipation, Partnerschaft, Nachhaltigkeit, Empowerment, Gleichberechtigung der Geschlechter und Kulturbezogenheit bei zurückhaltendem Mitteleinsatz.

2. Projektauswahl

Unterstützt werden die Arbeiten der kirchlichen Hilfswerke und Missionen sowie weitere Projekte, welche den oben erwähnten Kriterien entsprechen.

Thematische Schwerpunkte der unterstützten Werke und Projekte sind:

- Integration von sozial benachteiligten Menschen
- Solidarität mit finanziell schwächer gestellten christlichen Schwesternkirchen und Werken im In- und Ausland, dabei insbesondere Förderung von diakonischen Projekten
- Förderung der Verbreitung der biblischen Botschaft
- Ausbildung bzw. Unterstützung von Lehre und Forschung für den kirchlichen Dienst, insbesondere für die Partnerkirchen im Ausland
- Förderung der internationalen Ökumene
- Anwaltschaftliches Engagement für Flüchtlinge
- Engagement für Menschen, die ihrer religiösen Überzeugung wegen verfolgt sind

- Friedensförderung und Anwaltschaft der allgemeinen Menschenrechte
- Projekte zur Förderung des Zugangs zu lebensnotwendigen Ressourcen
- Entwicklung ländlicher Gemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der Ökologie und von fairen Arbeits- und Handelsbedingungen
- Humanitäre Hilfe bei Natur- und Umweltkatastrophen sowie in bewaffneten Konflikten

Einzelpersonen werden nicht unterstützt. Ausnahme: Personen im Rahmen ökumenischer Austauschprogramme und Stipendien im Rahmen offizieller Kirchen- oder Gemeindebeziehungen können nach Rücksprache mit den Trägern solcher Austauschprogramme gefördert werden.

In der Regel werden Projekte ein bis drei Jahre lang unterstützt. Bei besonders begründeten Fällen kann die Unterstützung auf maximal fünf Jahre verlängert werden.

3. Prioritäten bei der Vergabe von Mitteln

In erster Linie werden die kirchlichen Werke (Bfa, HEKS, mission21) und ihre Programme unterstützt. Darüber hinaus können auch von Kirchgemeinden und Organisationen gestellte Anträge berücksichtigt werden.

Bei Beiträgen an weitere Organisationen und Werke sollen jene Aufgaben oder Programme besonders berücksichtigt werden, die bei öffentlichen Sammelaktionen und auf Kirchgemeindeebene weniger leicht Geld erhalten, gleichwohl aber den obigen Kriterien entsprechen (Grundsatz der Subsidiarität).

4. Projektdokumentation

Projektgesuche sollten in der Regel die folgenden Elemente beinhalten: den Namen der Trägerschaft und grundlegende Ziele der Organisation, Projektbeschreibung, Dauer und Ziel, Angabe der Projektkosten und des gewünschten Unterstützungsbeitrags, Offenlegung von Unterstützungen durch andere Geldgeber – so weit möglich, Jahresrechnung, Revisionsbericht und die Angabe einer Zahladresse (Kontonummer oder Einzahlungsschein). Unpersönliche, allgemein gehaltene Unterstützungsanfragen werden nicht bearbeitet.

Diese Richtlinien werden auch den Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen bei der Vergabe von Unterstützungsgeldern zur Beachtung empfohlen.

Genehmigt durch den Kirchenrat anlässlich seiner Sitzung vom 4. Juli 2011.

12. Dezember 2016

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet